

**Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schweningen folgende**

### **3.Änderungssatzung**

#### **zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 28.07.2022, 16.03.2023 und 27.07.2023**

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

#### **§1**

„§ 4 Gebührenmaßstab“ der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

(2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 4 bis 5 Stunden.	100 €
b) über 5 bis 6 Stunden.	110 €
c) über 6 bis 7 Stunden:	120 €
d) über 7 bis 8 Stunden:	130 €
e) über 8 bis 9 Stunden:	139 €

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden:	120 €
b) über 3 bis 4 Stunden.	138 €
c) über 4 bis 5 Stunden:	150 €
d) über 5 bis 6 Stunden.	165 €
e) über 6 bis 7 Stunden:	180 €
f) über 7 bis 8 Stunden.	190 €
g) über 8 bis 9 Stunden.	199 €

In den Gebühren sind 3 € Spielgeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten.

(4) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a. Der Ausgangswert wird variabel festgelegt.

Er beträgt beim Inkrafttreten dieser Satzung 100 € und gilt für die Buchungskategorie „mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden“.

Der Ausgangswert wird jährlich zum 01.09. prozentual sozialverträglich angepasst, in Anlehnung an die vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ermittelten Änderung des für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswertes für die Endabrechnung des Vorjahres, kaufmännisch gerundet auf einen vollen Betrag.

b. Für Kinder unter drei Jahren werden 130 % dieses Betrages als Ausgangswert festgelegt.

c. Der Elternbeitrag steigt von Buchungskategorie zu Buchungskategorie um jeweils 10 %.



(5) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

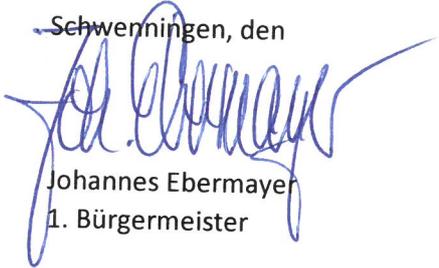
Für Krippenkinder, die die staatlich geförderte Einrichtung besuchen, ist ab dem ersten Geburtstag bis zur Anrechnung des staatlichen Beitragszuschusses ein Antrag beim „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ auf Gewährung von monatlich bis zu 100 Euro pro Kind möglich, wenn das maßgebliche Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

(6) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungspauschale von 10,00 € erhoben..

## §2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Schwenningen, den



Johannes Ebermayer  
1. Bürgermeister





## Bekanntmachungsvermerk

Die 3. Satzung zur Änderung der „zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Gemeindlichen Kindergartens“ der Gemeinde Schwenningen vom 28.07.2022 wurde vom 29.07.2024 bis 12.08.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt.

Höchstädt a.d.Donau, 12.08.2024  
Verwaltungsgemeinschaft

*Stephan Karg*  
Stephan Karg  
Gemeinschaftsvorsitzender



### Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
  - a) Fachbereich 1
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt, GZ FB4